



AMERICAN STAFFORDSHIRE TERRIER CLUB - SCHWEIZ

Statuten

American Staffordshire Terrier
Club - Schweiz

ASTC - Schweiz

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Gegründet 1994

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der American Staffordshire Terrier Club - Schweiz (ASTC – Schweiz) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der ASTC - Schweiz bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse American Staffordshire Terrier in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu fördern
- b) Förderung der artgerechten Haltung und Verbreitung der Rasse im Land
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Durchführung von Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht unserer Rasse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, rassespezifischer Eigenart und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs

Art.3 Zweckverfolgung

Der ASTC - Schweiz strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Beratung von Interessenten beim Kauf eines Hundes
- b) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- c) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen
- d) Durchführung von Ankörungen
- e) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder

Alle Personen können in den ASTC – Schweiz aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis mit den Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Art.5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, aufgrund einer schriftlichen, an das Clubsekretariat gerichteten Bewerbung (Beitrittserklärung).

Der Vorstand des ASTC entscheidet über die provisorische Aufnahme. Ebenso kann der Vorstand die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern.

Sowohl Aufnahme als auch Verweigerung sind dem Antragsteller innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Über die definitive Aufnahme in den ASTC entscheidet die GV.

Art.6 Ehrenmitglieder

Der ASTC - Schweiz kann selbst Ehrenmitglieder ernennen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den ASTC - Schweiz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des ASTC - Schweiz durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den ASTC - Schweiz überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art.7 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss

Art.8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Klubsekretariat erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art.9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im ASTC - Schweiz trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ASTC - Schweiz oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des ASTC - Schweiz zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art.10 Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des ASTC - Schweiz aus und ist für andere SKG Sektionen nicht verbindlich.

Art.11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des ASTC - Schweiz;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des ASTC - Schweiz oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des ASTC – Schweiz durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des ASTC - Schweiz in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der ASTC - Schweiz einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art.12 Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.

Richter und Richteranwälte werden von den Richterlisten der SKG gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.13 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14 Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art.15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den ASTC - Schweiz verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des ASTC - Schweiz anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art.16 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement (Anhang) festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten darstellt.

Mitglieder welche im gleichen Haushalt mit einem den vollen Jahresbeitrag zahlenden Mitglied (Erstmitglied) leben, haben Anrecht auf angemessen reduzierte Jahresbeiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art.17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ASTC - Schweiz haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, der Führungsorgane und der Klubfunktionäre ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der ASTC - Schweiz nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art.18 Organe

Die Organe des ASTC - Schweiz sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Die Zucht- und Körkommission

Art.19 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des ASTC - Schweiz. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art.20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder, sowie Publikation in den offiziellen Publikationsorganen des SKG, mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art.22 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art.23 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren für das laufende Vereinsjahr
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Aufnahme der Neumitglieder
- h) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Kontrollstelle
 - 5. des Zuchtwarts
 - 6. der Mitglieder der Zuchtkommission
 - 7. der Ausstellungsrichter und -Anwärter
- i) Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand, bzw. des Vorstandes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art.24 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art.25 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, und 1 - 4 Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Ehegatten und in gerader Linie verwandte Personen, sowie Personen, die in ein und derselben Haushaltung leben, dürfen nicht gemeinsam dem Vorstand angehören.
Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Klubfunktionäre können zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion eingeladen werden.

Art.27 **Aufgaben**

Dem **Präsidenten** obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Klubitätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des ASTC - Schweiz nach aussen

Art. 28 Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Art. 29 Der **Aktuar** führt das Klubsekretariat, besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er ist Zuständig für die Veröffentlichung von Klubnachrichten im offiziellen Publikationsorgan der SKG.

Art.30 Der **Kassier** führt die Mitgliederliste, sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab (Vereinsjahr = Kalenderjahr).

Art. 31 Den **Beisitzern** können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art.32 **Kontrollstellen**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33 Der **ASTC - Schweiz** erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren, Spenden und andere Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

VII. AUFLÖSUNG DES ASTC - Schweiz

Art. 35 Die Auflösung des ASTC - Schweiz kann nur durch eine Ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des ASTC wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20.02.2005 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1994

Im Namen des American Staffordshire Terrier Club - Schweiz

Die Präsidentin




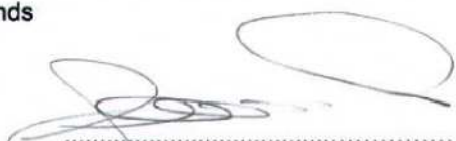
Die Aktuarin:



Die an der Generalversammlung des American Staffordshire Terrier Club - Schweiz vom 20. Februar 2005 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 10. März 2005

Im Namen des Zentralvorstands


.....
Peter Rub
Präsident
.....
Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident

Anhang zu den Statuten des ASTC

Mitgliederbeitrags- und Gebührenbeschluss der Generalversammlung des ASTC

In Übereinstimmung mit Art. 16 der Statuten des ASTC resp. Art. 14 des Zuchtreglements des ASTC hat die Generalversammlung vom 18.02.2007 die Beiträge und Gebühren wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge:

Erstmitglied mit SKG-Zeitschrift „HUNDE“/„CYNOLOGIE Romande“ (inkl. Rechtsschutzversicherung CHF 45.00)	CHF	145.00
Erstmitglied ohne SKG-Zeitschrift (inkl. Rechtsschutzversicherung CHF 45.00)	CHF	105.00
Familienmitglied	CHF	30.00
Eintrittsgebühr	CHF	25.00

Gebühren gemäss Zuchtreglement:

Gebühr für:	Mitglied	Nichtmitglied
Ankörung	CHF 100.00	CHF 200.00
Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle regulär	CHF 100.00	CHF 200.00
Zusatzkontrolle/mehr al 8 Welpen	CHF 100.00	CHF 200.00
Nachkontrolle	CHF 100.00	CHF 200.00
Wurfbearbeitung	CHF 30.00	CHF 60.00